Daher ist die Französische Republik zu ermächtigen, vorübergehend die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die synthetischen organischen Farbstoffe, ausgenommen unlösliche Monoazopigmentfarbstoffe und schwarze Polyazofarbstoffe der Tarifnummer 32.05 ex A des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Japan, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. März 1968.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. April 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. April 1967

über die Festsetzung der Preise frei Grenze für Milch und Milcherzeugnisse im innergemeinschaftlichen Handel

(67/246/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5),

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/64/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 über abweichende Bestimmungen für Milchpulver, Butter, Kondensmilch und einige Käsesorten [2], zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 215/66/EWG [3],

gestützt auf die Verordnung Nr. 156/64/EWG der Kommission vom 28. Oktober 1964 über die Kriterien und Durchführungsbestimmungen zur Festsetzung der Preise frei Grenze für Milch und Milcherzeugnisse [4], letztmalig geändert durch die Verordnung Nr. 141/65/EWG [5],

gestützt auf die Verordnung Nr. 157/64/EWG der Kommission vom 28. Oktober 1964 über die Angleichungen und Korrekturen, die bei der Festsetzung der Preise frei Grenze für Milch und Milcherzeugnisse vorzunehmen sind [6], zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 45/67/EWG [7],

gestützt auf die Verordnung Nr. 215/66/EWG des Rates vom 14. Dezember 1966 über die Regelung für Milch-Mischfuttermittel und für Milchpulver für Futterzwecke, geändert durch die Verordnung Nr. 68/67/EWG [8], und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Ausnahme der in Artikel 7 der Verordnung Nr. 113/64/EWG, in Artikel 7 Absatz (1) der Verordnung Nr. 156/64/EWG und in Artikel 7 der Verordnung Nr. 68/67/EWG vorgesehenen Fälle muß für jedes in Artikel 1 Absatz (1) der geänderten Verordnung Nr. 156/64/EWG genannte Erzeugnis für Einfuhren in jeden anderen Mitgliedstaat aus einem Mitgliedstaat ein Preis frei Grenze festgesetzt werden.

Nach Artikel 3 Absatz (1) der Verordnung Nr. 13/64/EWG entspricht der Preis frei Grenze

[1] ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
[2] ABl. Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2184/64.
[3] ABl. Nr. 235 vom 22. 12. 1966, S. 3963/66.
[4] ABl. Nr. 172 vom 30. 10. 1964, S. 2709/64.
[5] ABl. Nr. 169 vom 14. 10. 1965, S. 2693/65.
[6] ABl. Nr. 172 vom 30. 10. 1964, S. 2712/64.
[7] ABl. Nr. 41 vom 4. 3. 1967, S. 616/67.
[8] ABl. Nr. 57 vom 25. 3. 1967, S. 852/67.

eines bestimmten Erzeugnisses seinem Preis ab Werk, zuzüglich eines Pauschbetrags für Beförderungs- und Grenzüberschreitungskosten und abzüglich eines zweiten Pauschbetrags, der der Auswirkung der bei der Ausfuhr erstatteten inländischen Abgaben entspricht.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 156/64/EWG muß der Preis ab Werk an Hand des repräsentativsten Preises bestimmt werden. Dieser Preis muß sich aus sämtlichen eingeholten Angaben und insbesondere aus den Angaben ergeben, die von den Mitgliedstaaten gemäß dem in Anhang I der Verordnung Nr. 157/64/EWG festgelegten Rahmen geliefert werden. In allen Fällen, in denen der auf diese Weise festgestellte Preis ein anderes als das Erzeugnis betrifft, für das der Preis frei Grenze festzusetzen ist, oder in denen er sich auf eine andere Handelsstufe als „ab Werk" bezieht, müssen die in Anhang II der Verordnung Nr. 157/64/EWG festgelegten Berichtigungen und Anpassungen vorgenommen werden.

Bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten, die bestenfalls nur eine unbedeutende Menge eines bestimmten Erzeugnisses herstellen, muß aber als Preis ab Werk der gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 156/64/EWG berichtigte Schwellenpreis verwendet werden.

Die auf diese Weise berechneten Preise müssen um die Pauschbeträge, die durch die Verordnung Nr. 48/64/EWG (1) festgesetzt wurden, erhöht und um die Auswirkung der bei der Ausfuhr erstatteten inländischen Abgaben vermindert werden. Diese Erstattungen müssen gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 156/64/EWG pauschal berechnet werden, wobei die in jedem ausführenden Mitgliedstaat gültigen Sätze auf die Preise ab Werk anzuwenden sind.

Nach Artikel 19 der Verordnung Nr. 215/66/EWG wird bei der Ausfuhr von Milchpulver für Futterzwecke durch einen Mitgliedstaat, der von der in den Artikeln 16, 17 oder 18 dieser Verordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, ein besonderer Preis frei Grenze festgesetzt. Dieser Preis muß gleich dem Preis frei Grenze des Leiterzeugnisses sein, abzüglich, je nach den in Artikel 19 der Verordnung Nr. 215/66/EWG vorgesehenen Fällen, der Differenz zwischen dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses und dem Schwellenpreis von Milchpulver für Futterzwecke, des in Artikel 17 Absatz (1) dieser Verordnung genannten Betrages der Auswirkung der betreffenden Maßnahmen auf den Preis des inländischen Erzeugnisses oder der Summe dieser Beträge.

Bei Erzeugnissen, für die Belgien und Luxemburg untereinander einen einheitlichen Markt bilden, sind die Preise frei Grenze bei Einfuhren der anderen Mitgliedstaaten aus Luxemburg auf der gleichen Höhe festzusetzen wie die Preise frei Grenze für Einfuhren der andern Mitgliedstaaten aus Belgien.

Aus der Anwendung der oben genannten Verordnungen, insbesondere der oben aufgeführten Kriterien und Durchführungsbestimmungen, auf diejenigen Preise, die der Kommission am 7. April 1967 bekannt sind, ergibt sich, daß die Preise frei Grenze für Einfuhren aus Mitgliedstaaten nach der Tabelle festgesetzt werden müssen, die dieser Entscheidung beigefügt ist.

Die Preise frei Grenze im innergemeinschaftlichen Handel müssen grundsätzlich am Freitag jeder zweiten Woche festgesetzt werden ; wenn es sich als notwendig erweist, müssen diese Preise jedoch vor dem üblichen Zeitpunkt bestimmt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Preise frei Grenze für Milcherzeugnisse bei Einfuhren aus den Mitgliedstaaten werden in der dieser Entscheidung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Die nach Artikel 1 festgesetzten Preise frei Grenze gelten ab 10. April 1967 bis zu ihrer Änderung durch eine spätere Entscheidung der Kommission.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. April 1967

Für die Kommission
Der Vizepräsident
S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. 72 vom 9. 5. 1964, S. 1144/64.

ANHANG

Preise frei Grenze für Milch und Milcherzeugnisse im innergemeinschaftlichen Handel je 100 kg

1. FÜR EINFUHREN NACH BELGIEN AUS :

Erzeugnis	Deutschland DM	Frankreich ffrs	Italien Lire	Luxemburg lfrs	den Niederlanden hfl.
Gruppe Nr. 1	339,08	—	—	—	—
Gruppe Nr. 4	165,45	—	—	—	—
Gruppe Nr. 14	—	854,67	—	—	—
Milch in Pulverform für Futterzwecke	—	183,87	—	—	—

2. FÜR AUSFUHREN AUS BELGIEN NACH :

(In bfrs)

Erzeugnis	Deutschland Frankreich	Italien	Luxemburg	den Niederlanden
Gruppe Nr. 2	4 392,5	4 442,5	—	4 367,5

1. FÜR EINFUHREN NACH DEUTSCHLAND AUS :

Erzeugnis	Belgien bfrs	Frankreich ffrs	Italien Lire	Luxemburg lfrs	den Niederlanden hfl.
Gruppe Nr. 2	4 392,5	—	—	4 392,5	—
Gruppe Nr. 14	—	859,60	—	—	—
Milch in Pulverform für Futterzwecke	—	188,80	—	—	—

2. FÜR AUSFUHREN AUS DEUTSCHLAND NACH :

(In DM)

Erzeugnis	Belgien Luxemburg den Niederlanden	Frankreich Italien
Gruppe Nr. 2	339,08	343,08
Gruppe Nr. 4	165,45	169,45

1. FÜR EINFUHREN NACH FRANKREICH AUS :

Erzeugnis	Belgien bfrs	Deutschland DM	Italien Lire	Luxemburg lfrs	den Niederlanden hfl.
Gruppe Nr. 2	4 392,5	343,08	—	4 392,5	—
Gruppe Nr. 4	—	169,45	—	—	—

2. FÜR AUSFUHREN AUS FRANKREICH NACH :

(In ffrs)

Erzeugnis	Belgien Luxemburg den Niederlanden	Deutschland	Italien
Gruppe Nr. 14	854,67	859,60	859,60
Milch in Pulverform für Futterzwecke	183,87	188,80	188,80

1. FÜR EINFUHREN NACH ITALIEN AUS :

Erzeugnis	Belgien bfrs	Deutschland DM	Frankreich ffrs	Luxemburg lfrs	den Niederlanden hfl.
Gruppe Nr. 2	4 442,5	343,08	—	**4 442,5**	—
Gruppe Nr. 4	—	169,45	—	—	—
Gruppe Nr. 14	—	—	859,60	—	—
Milch in Pulverform für Futterzwecke	—	—	188,80	—	—

1. FÜR EINFUHREN NACH LUXEMBURG AUS :

Erzeugnis	Belgien bfrs	Deutschland DM	Frankreich ffrs	Italien Lire	den Niederlanden hfl.
Gruppe Nr. 2	—	339,08	—	—	—
Gruppe Nr. 4	—	165,45	—	—	—
Gruppe Nr. 14	—	—	854,67	—	—
Milch in Pulverform für Futterzwecke	—	—	183,87	—	—

2. FÜR AUSFUHREN AUS LUXEMBURG NACH :

(In lfrs)

Erzeugnis	Belgien	Deutschland Frankreich	Italien	den Niederlanden
Gruppe Nr. 2	—	4 392,5	4 442,5	4 367,5

1. FÜR EINFUHREN NACH DEN NIEDERLANDEN AUS :

Erzeugnis	Belgien bfrs	Deutschland DM	Frankreich ffrs	Italien Lire	Luxemburg lfrs
Gruppe Nr. 2	4 367,5	339,08	—	—	4 367,5
Gruppe Nr. 4	—	165,45	—	—	—
Gruppe Nr. 14	—	—	854,67	—	—
Milch in Pulverform für Futterzwecke	—	—	183,87	—	—